

Geschäftsverzeichnisnr. 528
Urteil nr. 54/93 vom 1. Juli 1993

URTEIL

In Sachen : Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der « Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi » (I.O.S.) am 18. Februar 1993.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit einer Klageschrift, die mit einem am 18. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi », abgekürzt I.O.S., Interkommunale in der Rechtsform einer Genossenschaft, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, das am 6. Januar 1993 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

Mit einer beigelegten Klageschrift beantragte die Klägerin ebenfalls die einstweilige Aufhebung dieser Bestimmung. Durch Urteil vom 1. April 1993 hat der Hof Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 einstweilig aufgehoben.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 19. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 4. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 5. und am 8. März 1993 übergeben wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 1993.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, hat mit am 19. April 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit am 23. April 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Empfänger am 26. April 1993 überreicht wurde, notifiziert.

Die Klägerin hat mit am 26. Mai 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt und ihnen sowie ihren Rechtsanwälten wurde der Sitzungstermin mit am 28. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen mitgeteilt, die den jeweiligen Empfängern am 1., 2. und 7. Juni 1993 überreicht wurden.

Auf der Sitzung vom 17. Juni 1993

- erschienen

- . RA J. Bourtembourg und RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin I.O.S.,
- . RA L. Van Helshoecht, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte J. Bourtembourg und L. Van Helshoecht angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Bezüglich der angefochtenen Bestimmung

1. Die klagende Genossenschaft, die am 31. Juli 1937 gegründet wurde, bezweckt « die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Dienststellen im medizinischen und/oder sozialen Bereich ». Sie ist eine interkommunale Vereinigung.

In Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 25. April 1933 bezüglich der Renten des Gemeindepersonals befinden sich die Bediensteten der Gemeindevereinigungen hinsichtlich ihrer Rente in der gleichen Lage wie die Bediensteten der Gemeinden.

Am 22. April 1974 hat der Verwaltungsrat der Klägerin beschlossen, im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1933 nunmehr der Umlegungskasse für Gemeinderenten beizutreten.

Infolge des Gesetzes vom 1. August 1985 und des königlichen Erlasses vom 15. Juli 1986 ist fortan das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden mit der Einziehung und Eintreibung der Sozialversicherungsbeiträge und seit dem 1. Januar 1987 mit der Einziehung der Rentenversicherungsbeiträge beauftragt.

2. Der königliche Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 bestimmt, daß die Gemeinden, die weder unmittelbar noch durch die Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals sowie für die Witwen- und Waisenrenten aufkommen, hinsichtlich der Rentenversicherung dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen werden.

Am 29. Januar 1987 beschloß der Verwaltungsrat der Klägerin, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung ab dem 1. Januar 1987 für den Anteil der künftigen Renten ihres fest angestellten Personals aufzukommen.

3. Anschließend fügt der königliche Erlaß Nr. 520 vom 31. März 1987 in Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1933 einen neuen, folgendermaßen lautenden Absatz ein:

« Die Gemeinden, die vorher der Umlegungskasse für Gemeinderenten (...) angeschlossen waren, werden von Amts wegen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden (...) angeschlossen. Dieser Beitritt ist unwiderruflich. »

Über diese Bestimmungen entstand ein Streitfall zwischen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden einerseits und der Klägerin andererseits wegen der Frage, ob letztere angeschlossen ist oder nicht.

4. Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 ersetzt Artikel 3 Absätze 1 und 2 des durch den königlichen Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 und den königlichen Erlaß Nr. 520 vom 31. März 1987 abgeänderten Gesetzes vom 25. April 1933. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Gemeinden, die vorher der Umlegungskasse für Gemeinderenten angeschlossen waren, auf die sich Artikel 4 dieses Gesetzes vor seiner Aufhebung durch den königlichen Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 bezog, werden von Rechts wegen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden (...) angeschlossen.

Die Gemeinden, die weder unmittelbar noch durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals und für die Witwen- und Waisenrenten aufkommen, sowie die Provinzen (...) werden hinsichtlich der Rentenversicherung dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen.

Der Beitritt, auf den sich die Absätze 1 und 2 beziehen, ist unwiderruflich, wenn er nicht vor dem 31. Dezember 1987 von mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden bestritten wird. In diesem Fall ist er ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich. »

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

5. Mit dem Streitfall zwischen der Klägerin und dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden wurde der Staatsrat befaßt, der am 7. April 1992 das Urteil Nr. 39.177 verkündete. Der Staatsrat hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden, der davon ausging, daß die Genossenschaft « Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi » ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich der gemeinsamen Rentenregelung angeschlossen sei, für nichtig erklärt. In seinem Urteil geht der Staatsrat von folgenden Erwägungen aus:

« In der Erwägung, daß die Klägerin am 29. Januar 1987 beschlossen hat, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für den Anteil der Renten ihres Personals aufzukommen; daß sie am 11. Mai 1987 Einspruch gegen eine Aufforderung des Landesamtes für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden, eine Erklärung auszufüllen, erhoben hat, wobei besagte Aufforderung von der Voraussetzung ausging, daß sie angeschlossen sei; daß somit in Anbetracht des vor dem 31. Dezember 1987 erfolgten Abschlusses der Beitritt der Klägerin zum Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden widerrufen war; daß er bereits am 29. Januar 1987 widerrufen worden war und am 1. Januar 1990 also nicht mehr existierte; daß am 1. Januar 1990 kein Beitritt mehr unwiderruflich werden konnte; daß für die Anwendung von Artikel 3 *in fine* des Gesetzes vom 25. April 1933 in der durch Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 abgeänderten Fassung, vor der Einfügung in Artikel 161 des neuen Gemeindegesetzes, davon auszugehen ist, daß der 'Fall', in dem eine Entscheidung ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich ist, derjenige ist, in dem nach Anfechtung der Entscheidung diese Streitsache in dem Sinne entschieden worden ist, daß die sich beschwerende Behörde angeschlossen ist;

In der Erwägung, daß dieser Fall nicht auf die Klägerin zutraf, da die am 11. Mai 1987 eingeleitete Streitsache niemals beigelegt worden ist, und daß ihr Beitritt nicht für unwiderruflich gehalten werden konnte; daß die Gegenpartei nach dem am 29. Januar 1987 erfolgten Widerruf am

23. März 1990 nicht behaupten konnte, daß die Klägerin bei ihr angeschlossen sei; daß der Klagegrund begründet ist. »

6. Daraufhin erging die angefochtene Bestimmung, d.h. Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, der besagt, daß Artikel 161 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes in der durch den königlichen Erlaß vom 8. März 1990 abgeänderten Fassung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

« Der Beitritt, auf den sich die Absätze 1 und 2 beziehen, ist unwiderruflich. Die mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Umlegungskasse für Gemeinderenten angeschlossen waren und infolge einer vor dem 31. Dezember 1987 beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden eingeleiteten Streitsache dem besagten Landesamt am 31. Dezember 1992 nicht mehr angeschlossen sind, werden diesem Landesamt ab dem 1. Januar 1993 von Rechts wegen und unwiderruflich erneut angeschlossen. »

- A -

Bezüglich der Argumente der Parteien

1.A.1. In ihrer Klageschrift bringt die Klägerin vier Klagegründe vor.

1.A.2. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung aus. Er umfaßt drei Teile.

Im ersten Teil vertritt die Klägerin die Ansicht, daß «die Bestimmung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied unter den mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die vor dem Inkrafttreten im Hinblick auf die Regelung der Renten ihrer Bediensteten nicht dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren, herbeiführt, und zwar zwischen:

- einerseits den Krankenhausinterkommunalen, die niemals dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren und denen es weiterhin freisteht, ihm beizutreten oder nicht,

- und andererseits denjenigen, die - wie die Klägerin - früher zwar angeschlossen waren, jetzt aber nicht mehr, und für die - und nur für sie - der automatische und unwiderrufliche erneute Beitritt am 1. Januar 1993 vorgeschrieben ist ».

Im zweiten Teil vertritt die Klägerin die Meinung, daß «die Bestimmung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführt, insbesondere unter den Krankenhausinterkommunalen, auf die sich die neuen Bestimmungen des Gesetzes beziehen, und zwar zwischen

- einerseits den Krankenhausinterkommunalen im Sinne von Artikel 75, die mit Personalangehörigen gebildet worden sind, welche von den ÖSHZ-Krankenhäusern stammen und nicht an der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden beteiligt sind, wobei diese Personalangehörigen allerdings der gemeinsamen Regelung angeschlossen waren, als sie zum ÖSHZ gehörten,

- und andererseits den Krankenhausinterkommunalen im Sinne von Artikel 74, die - wie die Klägerin - vorher ebenfalls Personalangehörige beschäftigt haben, deren Renten für die vorherigen Jahre aufgrund ihrer früheren Regelung vom Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden getragen wurden ».

Nur letzteren werde ein erneuter Beitritt aufgezwungen, während das Gesetz sich für die Ersteren, die sich in einer ähnlichen Lage befänden, darauf beschränke, einen von der Rentenverwaltung jährlich festzusetzenden « Beitrag zu Lasten der Renten der Personalangehörigen der umstrukturierten oder abgeschafften Ortsbehörde, die vor der Umstrukturierung oder Abschaffung in dieser Eigenschaft in den Ruhestand versetzt worden sind » vorzuschreiben.

Im dritten Teil bringt die Klägerin vor: « Die Bestimmung schafft einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, indem die Klägerin von Amts wegen und unwiderruflich dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen wird, und zwar deshalb, weil es die Absicht der Verfasser des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 gewesen war, den Streitigkeiten ein Ende zu setzen, indem der Beitritt der Krankenhäuser unwiderruflich gemacht wird ».

Die Klägerin meint, daß dieser Grund nicht als objektiv und rechtmäßig betrachtet werden könne, nicht nur weil das Programmgesetz vom 6. Juli 1989 niemals ein solches Prinzip auf derart deutliche Weise verkündet habe, sondern vor allem weil ein rechtskräftiges Urteil des Staatsrates genau das Gegenteil besage. Die Klägerin meint also, daß es sich dabei um eine Form der Wirksamklärung durch Gesetz handle, die darauf abziele, eine richterliche Entscheidung zu vereiteln, was eine Diskriminierung darstelle, die der Klägerin eine wesentliche richterliche Garantie entziehe.

1.A.3. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

Die Klägerin macht geltend, daß die Bestimmung « nur ihr gegenüber einen diskriminierenden Behandlungsunterschied ins Leben ruft, weil diese Bestimmung - wie aus den Vorarbeiten ersichtlich - in Wirklichkeit, im Gegensatz zum allgemeinen Charakter, den man *per definitionem* von allen Gesetzgebungsakten erwarten soll, ein 'individuelles' Gesetz darstellt, von dem nur eine einzige Rechtsperson - die I.O.S. - betroffen ist und dessen einziger Zweck darin besteht, eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu vereiteln ».

1.A.4. Der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß die Bestimmung « bei der Anwendung des gewerkschaftlichen Statuts einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten der verschiedenen Krankenhausinterkommunalen ins Leben ruft, soweit sie in die Rentenregelung eingreift und somit eine Grundregelung im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten dieser Behörden betrifft, ohne daß sie aber dem Sektorausschuß zur Verhandlung vorgelegt worden ist ».

Die Klägerin behauptet, die Bediensteten würden somit anders behandelt als die Bediensteten der übrigen Krankenhausinterkommunalen und der übrigen öffentlichen Krankenhäuser, die nicht dazu gezwungen seien, dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden beizutreten.

1.A.5. Schließlich geht der vierte Klagegrund von einer Verletzung der kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere des Artikels 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Dieser Klagegrund enthält zwei Teile.

Im ersten Teil vertritt die Klägerin die Auffassung, daß die Bestimmung « über die Rentenregelung im engen Sinne hinaus den Betrieb der Interkommunalen beeinträchtigt, indem diese durch Sozialbeiträge wegen des obligatorischen und unwiderruflichen Beitritts zu Mehrausgaben gezwungen werden, die geeignet sind, die Arbeitsweise der Krankenhausinterkommunalen erheblich zu stören », während die Arbeitsweise der Vereinigungen von Gemeinden sowie die Anwendung der organisierenden Gesetze über diese Vereinigungen zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Regionen gehörten.

Im zweiten Teil behauptet die Klägerin, daß die « durch die Bestimmung eingeführte Pflichtausgabe im allgemeineren Sinne geeignet ist, bei allen betroffenen Krankenhäusern ein Defizit herbeizuführen, das von den Gemeinden und letzten Endes vom Gemeindefonds getragen werden muß, dessen Arbeitsweise ebenfalls gestört zu werden droht », während für die Finanzierung der von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben ausschließlich die Regionen zuständig seien.

2.A.1. In seinem Schriftsatz vermittelt der Ministerrat zunächst einen Überblick über die Finanzierung der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden, wobei er das System der Verteilung und der Solidarität hervorhebt. Dieses System setze den erneuten Beitritt der I.O.S. voraus.

2.A.2. Der Ministerrat weist den ersten Teil des ersten Klagegrundes zurück und führt an, daß die Unterscheidung zwischen der I.O.S. und den mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die hinsichtlich der Renten nie dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren, auf einem objektiven Kriterium beruhe, nämlich daß an einem bestimmten Datum eine Mitgliedschaft bestehe, während sie an einem bestimmten anderen Datum nicht mehr bestehe.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Hof zur Beurteilung der Frage, ob eine Diskriminierung besteht, eine Reihe von Elementen berücksichtigen müsse, die er erläutert. Zunächst das Ziel: Dieses Ziel bestehe darin, ausdrücklich die Absicht des Gesetzgebers, die der Ausarbeitung von Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 zugrunde gelegen habe, zu bestätigen, indem er unzweifelhaft den Beitritt der fraglichen Interkommunalen zum Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden bekräftige, wobei ein erneuter Beitritt zu einem anderen Datum erfolge, und dies zum Schutz des finanziellen Gleichgewichts der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden. Als zweites Element führt der Ministerrat die Notwendigkeit des Eingreifens des Gesetzgebers an, denn er ist der Meinung, daß ein erneuter Beitritt der I.O.S. angesichts des angestrebten Ziels die einzig mögliche Lösung darstelle.

Nach Darstellung des Ministerrates wäre es sowohl in politischer als auch in finanzieller Hinsicht weder vernünftig noch gerecht gewesen, die Dinge in dem Zustand zu belassen, der sich aus dem Urteil des Staatsrates ergeben hatte. Mit Hilfe von Zahlenangaben und Tabellen versucht der Ministerrat zu beweisen, daß die Entwicklung der Rentenbelastung in den kommenden Jahren eine gesetzgeberische Initiative unumgänglich machte, damit diese Belastung nicht auf alle anderen Behörden, die der gemeinsamen Regelung angeschlossen blieben, abgewälzt wurde und schließlich zu einer Gefährdung des finanziellen Gleichgewichtes dieser Regelung führte.

Der Ministerrat äußert anschließend einige Anmerkungen zur Finanzlage der Klägerin. Er führt an, die Klägerin habe bei der S.M.A.P. ein vorteilhafteres System erhalten können, weil ein wesentlicher Teil der Rentenlast, nämlich die Renten, die vor dem 1. Januar 1987 begonnen haben, sowie der Anteil bezüglich der vor dem 1. Januar 1987 geleisteten Dienstjahre an den Renten, die nach diesem Datum begonnen haben, der gemeinsamen Regelung überlassen bleibe. Hätten diese Ausgaben in den an die S.M.A.P. zu zahlenden Beitragssatz einbezogen werden müssen, so wäre dieser Satz wesentlich höher gewesen.

Der Ministerrat erläutert sodann die Tragweite des Artikels 74. Aus dieser Bestimmung ergebe sich, daß die Renten der ab dem Datum des erneuten Beitritts in den Ruhestand getretenen Personalmitglieder von der Rentenverwaltung gewährt würden und daß diese Ausgaben zu Lasten der gemeinsamen Regelung fielen. Für einen Anteil der Rente, der sich auf die Zeitspanne, in der sie nicht angeschlossen war, bezieht, werde jedoch die Interkommunale aufkommen müssen.

Der Ministerrat ist anschließend der Meinung, daß es keine Diskriminierung gebe, weil, da die angefochtene Bestimmung einen erneuten Beitritt bezwecke, eine solche Bestimmung nur auf Institutionen habe angewandt werden können, die vorher der Umlegungskasse oder dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren. Artikel 75 des Programmgesetzes betreffe seinerseits nur Behörden, die angeschlossen geblieben sind, und könne folglich nicht auf die I.O.S. angewandt werden.

Nach Darstellung des Ministerrates hatte der Gesetzgeber angesichts des im Rahmen eines erneuten Beitritts verfolgten Zieles keine andere Möglichkeit als die von ihm beschlossene Lösung, um das gleiche Ergebnis zu erreichen, so daß diese am besten dem angestrebten Ziel entspricht und somit im angemessenen Verhältnis dazu steht.

Schließlich äußert der Ministerrat einige Anmerkungen zur Verhältnismäßigkeit. Er ist der Meinung, daß man die hier bestehenden Interessen vergleichen müsse, nämlich einerseits ein privates Interesse und andererseits ein kollektives Interesse, die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der gemeinsamen Regelung in Verbindung mit dem unwiderruflichen Charakter des Beitritts. Er ficht die Darlegung der Argumente durch die I.O.S. an, wenn sie der Meinung ist, ihr Beitrag zur gemeinsamen Regelung während der Dauer ihrer Mitgliedschaft stehe nicht im Verhältnis zu den während der betreffenden Dauer erhaltenen Vorteilen; er meint

nämlich, ein solcher Vergleich sei unerheblich, da es sich um eine Solidaritätsregelung handele und folglich ein solcher Vergleich - falls er angestellt werden sollte - nur sehr langfristig vorgenommen werden könne.

In seiner Antwort auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes führt der Ministerrat an, daß zwischen den durch die Artikel 74 und 75 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1992 geregelten Situationen ein grundlegender rechtlicher Unterschied bestehe. Artikel 74 beziehe sich auf eine Situation, in der ein und dieselbe juristische Person ihren Beitritt anficht, während Artikel 75 sich auf Einrichtungen beziehe, die weiterhin angeschlossen bleiben, aber einen Teil ihres Personals auf andere, nicht angeschlossene Einrichtungen übertragen. Der Ministerrat fügt hinzu, der allgemeine Kontext der beiden Bestimmungen sei unterschiedlich. Dieser Unterschied ergebe sich aus fünf Elementen: Artikel 75 richte sich an Einrichtungen, die seit langem der gemeinsamen Regelung beigetreten sind und sich folglich seit vielen Jahren an der Finanzierung der gemeinsamen Regelung beteiligt haben; der zeitweilige Austritt der I.O.S. habe es dieser Einrichtung bereits ermöglicht, ihre Rentenbelastung auf später zu verschieben, was nicht der Fall sei bei den Einrichtungen, auf die sich Artikel 75 bezieht; die Lohnmasse, um die es in dem einen und in dem anderen Fall geht, sei völlig unterschiedlich, so daß der Schaden, den die gemeinsame Regelung infolge des Ausbleibens der Beiträge erleide, im Falle der I.O.S. wesentlich höher sei; die Einrichtungen, die nur einen Teil ihrer Personalmitglieder übertragen haben, für den anderen Teil aber angeschlossen bleiben, hätten die Last der Erhöhung des Beitragssatzes, die sich aus der Verringerung der Anzahl beitragszahlender Bediensteter ergebe, mitgetragen und würden sie weiter mittragen; die erwähnten Auswirkungen, die sich mit der Zeit anhäufen würden, bezögen sich für die in Artikel 75 vorgesehenen Einrichtungen auf kürzere Zeitspannen.

Der Ministerrat nimmt anschließend einen Vergleich der Auswirkungen von Artikel 74 und 75 vor. Er räumt ein, daß Artikel 75 andere Folgen gehabt hätte als Artikel 74, ist jedoch der Meinung, daß mit Artikel 75 nicht das angestrebte Ziel, nämlich die Unwiderruflichkeit des Beitritts der I.O.S. zu bestätigen, erreicht werden könne. Er fügt anschließend hinzu, Artikel 75 sei verfaßt worden, um den Fall der während einer langen Zeit angeschlossenen Einrichtungen zu regeln, was dazu geführt habe, daß ein Teil der diesen Einrichtungen für bestimmte Abteilungen auferlegten Rentenlast lange Zeitspannen mit den sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen abdecke. Daraus ergebe sich, daß der Gesetzgeber angesichts der kurzen Zeit der Mitgliedschaft der I.O.S. nie die Absicht gehabt habe, die betreffende Regelung auf diese Einrichtung anzuwenden. Hätte er dies gewollt, so hätte er sicherlich Artikel 75 anders verfaßt und den geforderten Beitrag unter Berücksichtigung der eigenen Merkmale der I.O.S., wie die Zahl der kürzlich endgültig ernannten Personalmitglieder und der Umfang der Lohnmasse, festgesetzt. Der Ministerrat fügt hinzu, diese Lösung sei im übrigen in Artikel 161*bis* § 1 für die Übertragung von Personalmitgliedern und Umstrukturierungen ab dem 1. Januar 1993 vorgesehen. « Diese Bestimmung wurde nicht mit rückwirkender Kraft versehen, weil die ÖSHZ von Huy und Mons nur schwer zu bestrafen waren, insofern sie eine gesetzgeberische Lücke ausgenutzt hatten. »

Vergleiche man dann die Regelung des Artikels 74 mit der auf diese Weise aufgefaßten Regelung des Artikels 75, so stellt sich heraus, daß die in Artikel 74 vorgesehene Behandlung wesentlich weniger zwingend sei als die in Artikel 75 vorgesehene Behandlung. Wenn man diesen Vergleich zurückweise und sich auf einen Vergleich in Anwendung von Artikel 161*bis* § 2 beschränke - was nach Meinung des Ministerrates im Widerspruch zum Sinn dieser Bestimmung und zur Absicht des Ministerrates stünde - so betrage der Unterschied zwischen beiden Regelungen mehr oder weniger dreißig Millionen; dies wäre nach Auffassung des Ministerrates nicht unverhältnismäßig viel, umso mehr als der Unterschied künftig wegen der vorhersehbaren Entwicklung der verschiedenen Vergleichselemente geringer werde.

In seiner Antwort auf den dritten Teil hebt der Ministerrat hervor, daß die Bestimmung dazu diene, die Interkommunalen, die ihren Beitritt angefochten haben, ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich wieder anzuschließen, daß die Bestimmung jedoch keine gesetzgeberische Bestätigung einer vom Staatsrat für nichtig erklärten Bestimmung sei, da sie nicht die Verwaltungsentscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes der Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden, der den Beitritt der Klägerin als unwiderruflich betrachtet habe, bestätige, sondern erkläre, daß der erneute Beitritt ab dem 1. Januar 1993 von Rechts wegen und unwiderruflich vorgenommen wird. Subsidiär vertritt der Ministerrat die Auffassung, daß diese Bestätigung sich für den Fall, daß der Hof von einer gesetzgeberischen Bestätigung ausgehen sollte, sich ausnahmsweise durch allgemeine Erwägungen rechtfertigen lassen könne, was in der vorliegenden Sache wegen der zusätzlichen Belastung, die den anderen Ortsbehörden durch den Austritt auferlegt werde, und wegen der finanziellen Schwierigkeiten, die er auf andere Verwaltungen abwälze, was weder rechtlich noch sozial zulässig sei, zutreffe.

2.A.3. In seiner Antwort auf den zweiten Klagegrund erinnert der Ministerrat daran, daß die Bestimmung

nicht dazu diene, das Urteil des Staatsrates vom 7. April 1992 zum Scheitern zu bringen, und ist der Meinung, daß die Bestimmung nicht diskriminierend sei, insofern sie sich nur auf eine Person beziehe, denn aus den Fakten ergebe sich, daß die I.O.S. von Charleroi alleine die objektiven und festgesetzten Kriterien erfülle, so daß die Unterscheidung nicht willkürlich sei. Mit der Bestimmung werde im übrigen bezweckt, die zeitweilige Ausnahmeregelung und die Unwiderruflichkeit des Beitritts, in deren Genuß die I.O.S. gelangt ist, zu beenden. Der Ministerrat fügt hinzu, auch wenn die gesetzgeberischen und verordnenden Akte gewöhnlich allgemeiner und dauerhafter Art seien, könne der Gesetzgeber sich dazu veranlaßt sehen, Situationen zu klären, die nur eine begrenzte Personengruppe oder eine Einzelperson betreffen.

2.A.4. In seiner Antwort auf den dritten Klagegrund führt der Ministerrat zunächst in bezug auf das Fehlen einer Verhandlung mit dem Sektorausschuß an, der Schiedshof sei nicht zuständig, über einen solchen Formfehler zu befinden, da diese Formalität nicht zu den Formalitäten gehöre, auf die sich Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht.

Was das Übrige betrifft, ist der Ministerrat der Meinung, daß diese Formalität im vorliegenden Fall nicht vorgeschrieben sei, weil die angefochtene Bestimmung nicht als eine Grundordnung im Bereich der Renten angesehen werden könne, insofern sie keinen der Punkte betreffe, auf die sich Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 18. August 1985 bezieht, sondern ausschließlich die Finanzierungsweise der Renten. Ferner fügt der Ministerrat hinzu, aus Artikel 156 des neuen Gemeindegesetzes gehe hervor, daß zwischen den Bediensteten einer nicht dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossenen Ortsverwaltung und den Bediensteten einer angeschlossenen Verwaltung in bezug auf die Renten kein Behandlungsunterschied bestehe.

Der Ministerrat führt an zweiter Stelle an, daß die Nichteinhaltung einer Formalität in bezug auf das Vorhandensein einer etwaigen Diskriminierung keineswegs einen Verstoß gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung darstelle, da die Tatsache, daß eine Formalität nicht eingehalten wurde, keinen Einfluß auf das Vorhandensein der Diskriminierung habe.

2.A.5. In seiner Antwort auf den vierten Klagegrund vertritt der Ministerrat die Meinung, daß zunächst die Tragweite der Bestimmung erläutert werden müsse; diese Bestimmung betreffe ausschließlich den Rentenbereich. Die Zuständigkeit des Gesetzgebers müsse aufgrund dieser Zweckbestimmung beurteilt werden. Der Rentenbereich sei Bestandteil der Sozialversicherung und gehöre gemäß Artikel 6 § 1 VI 12° des Gesetzes vom 8. August 1980 zum Zuständigkeitsbereich der nationalen Obrigkeit. Außerdem gehe aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1988 hervor, daß alles, was sich auf die Organisation der Gemeinden bezieht, weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers falle, und dies ebenso wie die organisierenden Gesetze der nachgeordneten Behörden. Artikel 74 des angefochtenen Gesetzes ändere Artikel 161 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes ab, das für die Ortsbehörden das grundlegende organisierende Gesetz darstelle und somit zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehöre.

Der Ministerrat erinnert anschließend an das Urteil Nr. 56/92 des Schiedshofes über die Zuständigkeit im Bereich der Gemeindevereinigungen und das Urteil Nr. 31/91 über die Brigadenkommissare. Aus der Formulierung dieser Urteile schlußfolgert der Ministerrat, daß weder Artikel 6 § 1 VIII 1° noch Artikel 6 § 1 VIII 3° den Schluß zulasse, der nationale Gesetzgeber habe gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten verstoßen, indem er eine Bestimmung des neuen Gemeindegesetzes über Renten verabschiedete, da diese Zuständigkeit ihm im Rahmen der sozialen Sicherheit ausdrücklich zugeteilt werde.

3.A.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz äußert die Klägerin drei Anmerkungen zum ersten Klagegrund. Sie ist zunächst der Meinung, es sei erstaunlich, daß der Ministerrat der Auffassung sei, der Austritt einer einzigen Ortsbehörde gefährde alleine das finanzielle Gleichgewicht eines auf nationaler Ebene entwickelten Gesamtsystems. Nach einer Beweisführung anhand von Zahlen gelangt sie zu der Schlußfolgerung, daß der Ministerrat von völlig falschen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Anzahl der pensionierten Bediensteten als auch hinsichtlich des Prozentsatzes der Last der Altersrente entsprechend den vom Staat übernommenen Anteil ausgehe und daß er folglich zu einer absurden Berechnung der Gesamtlast des von der gemeinsamen Regelung zu übernehmenden Rentenanteils gelange.

Die Klägerin ist anschließend der Auffassung, daß es nicht dem Ministerrat obliege, sich die Befugnis zur Auslegung des Gesetzes anzueignen, zumal im vorliegenden Fall einerseits Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 keineswegs eindeutig das Prinzip formuliert habe, wonach eine Interkommunale für die Rentenregelung unwiderruflich und von Rechts wegen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und

Ortsbehörden angeschlossen werde, und andererseits gerade diese Auslegung vom Staatsrat in seinem Urteil vom 7. April 1992 zurückgewiesen worden sei.

Schließlich führt die Klägerin an, daß die Entscheidung über den Austritt *in tempore non suspecto* gemäß der unter dem Einfluß der ursprünglichen Gesetzgebung vom 25. April 1933 eröffneten Möglichkeit, die den pflichtmäßigen Beitritt nur den Ortsbehörden auferlegte, die weder unmittelbar noch durch die Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals aufkommen, getroffen worden sei.

Im übrigen ist die Klägerin der Auffassung, das angewandte Kriterium könne nicht als objektiv betrachtet werden, sobald eine einzige Interkommunale sich in dieser Situation befinde, und dieses Kriterium betreffe folglich nur ein einziges Rechtssubjekt, nämlich die I.O.S.

Die Klägerin ist der Meinung, daß sie die Erwägungen des Ministerrates zu ihrer Finanzlage zurückweisen müsse. Die Klägerin meint, daß ein Beitragssatz von 12,5 % die Gesamtheit der vor dem 1. Januar 1993 zulässigen Dienstleistungen, einschließlich der vor dem Datum des Beitritts der I.O.S. zur Umlegungskasse für Gemeinderenten, nämlich dem 26. August 1974, erbrachten zulässigen Dienstleistungen abdecken könne.

Die Klägerin behauptet im übrigen, wenn der Beitragssatz des Landesamtes der Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden für das Jahr 1993 auf 26,07 % angehoben werden müsse, geschehe dies nicht, um das Gleichgewicht zwischen den eingegangenen Beiträgen und den ausgezahlten Renten zu sichern, sondern um die in einer Verteilungsregelung erzielten Überschüsse weiter und in beträchtlichem Maße zu erhöhen. Die Klägerin behauptet, wenn davon auszugehen sei, daß die I.O.S. für die Jahre 1990 und 1991 angeschlossen war, hätte der Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben in der Rentenregelung des gemeinsamen Sektors 846.999.030 Franken betragen, und ohne die von der I.O.S. erwarteten Beitragseinnahmen hätte der Überschuß noch 497.138.444 Franken betragen.

Im übrigen führt die Klägerin bezüglich der Unmöglichkeit des Anschlusses der Ortsbehörden, die vorher nicht dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren, von Amts wegen, weil sie unmittelbar oder durch die Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals aufkamen, an, daß die I.O.S. nicht mehr als diese anderen Ortsbehörden am 1. Januar 1993 der gemeinsamen Regelung angeschlossen war und daß die Interkommunale, die bis zu diesem Datum nie dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen war, durch die Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihrer Personalmitglieder aufkam. Sie ist folglich der Meinung, sie befinde sich in der gleichen Situation wie diese Ortsbehörde.

Die Klägerin führt im übrigen an, daß die angebliche Diskriminierung gegenüber den angeschlossenen Krankenhausinterkommunalen sie überrasche, da gerade diese mit ihr selbst vergleichbaren Krankenhausinterkommunalen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden nicht angeschlossen seien.

Schließlich erläutert die Klägerin, daß der Ministerrat vergessen habe, ein wesentliches Faktum zu beschreiben; so sei seit 1982 kein Personalmitglied der I.O.S. mehr unter der Statutsregelung eingestellt worden, so daß im Laufe der Jahre und des Ersetzens von Bediensteten immer weniger Beiträge vom Gehalt der unter dem Statut eingestellten Bediensteten einbehalten werden könnten. Folglich rechtfertige ein solcher Umstand bereits alleine, daß die I.O.S. sich nicht anschließe, da im Laufe der Jahre das Verhältnis zwischen den eingehenden Beiträgen und den ausgezahlten Renten immer ungünstiger werde für die gemeinsame Regelung.

Was den zweiten Teil des ersten Klagegrundes betrifft, ist die Klägerin zunächst der Meinung, daß bei einem Vergleich zwischen den Situationen, auf die sich einerseits Artikel 74 und andererseits Artikel 75 bezieht, eine weitgehende Ähnlichkeit festzustellen sei, da beide Mittel angewandt hätten, die dem zum Austritt führenden Recht entsprachen. Die Klägerin ist ebenfalls der Meinung, daß beide Situationen objektiv vergleichbar seien, da in beiden Fällen die Renten der übertragenen Bediensteten weiterhin für die Zeitspanne vor dieser Übertragung zu Lasten der gemeinsamen Regelung gehen, ohne daß derzeit noch Beiträge gezahlt werden. Die Klägerin fügt hinzu, die Ähnlichkeit beider Situationen sei noch augenfälliger angesichts der Zielsetzung der neuen Gesetzgebung, nämlich den Erhalt der gemeinsamen Rentenregelung sichern, da die Finanzierung des Landesamtes der Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden nicht von der Anzahl der angeschlossenen Einrichtungen, sondern von der Zahl der von diesen Einrichtungen beschäftigten Personalmitglieder abhängt. Weiterhin führt die Klägerin an, der Gesetzgeber habe sich bei der Unterscheidung zwischen beiden Situationen offenbar von dem Willen leiten lassen, eine nur für die Klägerin ungünstigere und

nachteiligere Sonderbehandlung aufzuerlegen, da sie alleine mit Erfolg die gegen sie ergriffenen Zwangsmaßnahmen angefochten habe. Sie ist der Meinung, ein solches Kriterium könne nicht als rechtmäßig, objektiv und im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehend angesehen werden.

Die Klägerin erläutert weiterhin, es sei nicht richtig zu behaupten, Artikel 75 betreffe nur Behörden, die weiterhin angeschlossen blieben, denn die anvisierten Interkommunalen seien nicht angeschlossen. Anschließend führt die Klägerin Zahlen an, um einen Vergleich zwischen den beiden Arten von Einrichtungen anzustellen. Sie ficht ferner die vom Ministerrat angegebenen Zahlen an, um nachzuweisen, welches Rechtssystem für die I.O.S. bestanden hätte, wenn die Bestimmungen des Artikels 75 auf sie anwendbar gewesen wären. Sie ist der Meinung, daß die angeführten Zahlen aus der Luft gegriffen seien, und unterbreitet andere Zahlen; sie schlußfolgert, daß die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 75 die I.O.S. zwingen würde, ab 1993 jährlich einen Höchstbetrag von 148.634.552 Franken zu zahlen, d.h. mindestens 76.423.301 Franken weniger als die aufgrund von Artikel 74 geforderte Beitragssumme. Sie ist der Meinung, daß für einen solchen Unterschied angesichts der Zielsetzung keine objektive Rechtfertigung bestehe.

Was den dritten Teil des ersten Klagegrundes betrifft, führt die Klägerin an, daß der Grund für Artikel 74 tatsächlich darin bestehe, die Auswirkungen des vom Staatsrat am 7. April 1992 gegenüber denselben Parteien wie in der vorliegenden Sache verkündeten Nichtigkeitsurteils aufzuheben mit der Folge, daß der Klägerin diese wesentliche richterliche Garantie entzogen werde. Sie ist der Meinung, daß die im vorliegenden Fall erfolgte gesetzgeberische Bestätigung sich nicht auf ein rechtmäßiges Ziel, eine Verhältnismäßigkeit und eine aus zwingenden und schwerwiegenden Gründen entnommene Rechtfertigung stützen könne, da es sich um ein individuelles Gesetz handle, das nur die Klägerin betreffe und bei dem der Vorwand, es sei zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts der gemeinsamen Rentenregelung notwendig, sich als erdacht oder zumindest weitgehend übertrieben erweise.

3.A.2. Was den zweiten Klagegrund betrifft, erläutert die Klägerin zunächst, daß die unterschiedliche Behandlung ihr gegenüber von der Gegenpartei nur dadurch gerechtfertigt werde, daß sie zu ihrem Vorteil eine vorherige behördliche Entscheidung, die die gleichen Auswirkungen gehabt habe, angefochten habe. Sie ist der Meinung, daß eine solche Rechtfertigung nur schwer als objektiv und vernünftig betrachtet werden könne. Sie erläutert anschließend die Gefahr der Willkür im Falle der Nichteinhaltung der allgemeinen und unpersönlichen Beschaffenheit der gesetzgeberischen Norm durch den Gesetzgeber. Wenn die gesellschaftlichen Beziehungen durch besondere Bestimmungen, die auf jeden Einzelfall individuell anwendbar seien, geregelt werden müßten, wäre es praktisch fatal, daß dieselbe faktische Situation zu rechtlich unterschiedlichen Folgen führe und daß diejenigen, für die diese Regeln bestimmt seien, unter Mißachtung von Artikel 6 der Verfassung ungleich behandelt würden.

Die Klägerin räumt ein, die allgemeine Beschaffenheit des gesetzgeberischen Aktes setze nicht notwendigerweise voraus, daß die anvisierten Personen zahlreich seien, doch sie fügt hinzu, daß dieser Akt in unpersönlicher Weise auf jede Person anwendbar sein müsse, die sich eines Tages in der vorgesehenen Situation befinde.

Die an dem betreffenden Gesetz vorgenommene Kritik bestehe also nicht darin, daß es zufällig nur auf eine einzige Person anwendbar sei, sondern daß es absichtlich nur für eine einzige Person und für eine einzige Rechtslage vorbereitet worden sei.

3.A.3. Was den dritten Klagegrund betrifft, erläutert die Klägerin, daß es nicht darum gehe, vom Hof einen Formfehler beurteilen zu lassen, sondern eine Diskriminierung zwischen Bediensteten der verschiedenen Einrichtungen bei der Anwendung des Gewerkschaftsstatuts festzustellen.

Außerdem erläutert die Klägerin, auch wenn das Gesetz sich offenbar vorwiegend auf die Finanzierungsweise der Renten beziehe, führe es dazu, daß die konkreten Vorteile, die den Bediensteten der Klägerin durch das mit der S.M.A.P. geschlossene Abkommen auf völlig legitime Weise geboten würden, aufgehoben würden. Daraus ergebe sich, daß das Gesetz an sich eine unterschiedliche Behandlung von Bediensteten von Interkommunalen bei der Anwendung des Gewerkschaftsstatuts beinhalte, die auf keinerlei Unterscheidungskriterium, das objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sei, beruhe.

Die Klägerin ist schließlich der Meinung, es sei falsch zu behaupten, daß kein Behandlungsunterschied im Rentenbereich zwischen den Verwaltungsbediensteten, die dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen sind oder nicht, bestehe. Sie erläutert sodann die Vorteile, die sie ihren

statutarischen und vertraglichen Bediensteten über die Zahlung der Mindestrente hinaus gewährleisten kann.

Die Klägerin schlußfolgert daraus, daß ohne irgendeine Verhandlung mit den repräsentativen Arbeitnehmervertretungen die Grundbestimmungen über die Rentenregelung der Bediensteten der I.O.S. geändert worden seien, obschon alle öffentlichen Bediensteten das Recht auf Verhandlungen über die Grundbestimmungen im Rentenbereich hätten. Sie ist der Meinung, daß das Nichtvorhandensein einer solchen Formalität einen Einfluß auf das Vorhandensein der vorgeblichen Diskriminierung habe.

3.A.4. Was den vierten Klagegrund betrifft, erinnert die Klägerin daran, daß Artikel 74 nur eine einzige, ganz bestimmte Interkommunale betreffe und daher die Arbeitsweise dieser Interkommunalen gestört werden könne. Folglich beziehe sich seine wirkliche Zielsetzung auf die Arbeitsweise einer Interkommunalen. Sie fügt hinzu, daß das Defizit der Krankenhausinterkommunalen im übrigen zu Lasten der Gemeinden gehe, so daß diese Gesetzgebung ebenfalls unvermeidliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Gemeinden haben werde.

- B -

Was den zweiten Teil des ersten Klagegrundes betrifft

B.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes geht von einem Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Der angefochtene Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen schließt « von Rechts wegen und unwiderruflich » ab dem 1. Januar 1993 die mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Umlegungskasse für Gemeinderenten angeschlossen waren und infolge einer vor dem 31. Dezember 1987 beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden eingereichten Beschwerde am 31. Dezember 1992 nicht dem besagten Landesamt angeschlossen waren, wieder an. Die angefochtene Bestimmung schafft somit einen Behandlungsunterschied zwischen:

- einerseits den Krankenhausinterkommunalen, auf die sich Artikel 75 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 bezieht, die mit aus den ÖSHZ-Krankenhäusern übertragenen Personalmitgliedern wurden und die nicht an der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden teilnehmen, wobei dieses Personal jedoch der gemeinsamen Regelung angeschlossen war, als es dem ÖSHZ unterstand,

und

- andererseits den Krankenhausinterkommunalen, auf die sich Artikel 74 bezieht - im Grunde handelt es sich nur um die I.O.S. - und die Personal beschäftigt haben, dessen Renten für gewisse Jahre in ähnlicher Weise aufgrund ihres zeitweiligen Anschlusses an das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden zu Lasten dieser Einrichtung gehen.

B.4. Alle Interkommunalen, auf die sich die Artikel 74 und 75 beziehen, befanden sich am 31. Dezember 1992 in einer identischen Situation, insofern ihre Bediensteten für einen Teil ihrer Laufbahn der gemeinsamen Rentenregelung angeschlossen waren.

Der Gesetzgeber kann rechtmäßig im Hinblick auf den Schutz des finanziellen Gleichgewichts der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden der objektiv unterschiedlichen Lage der Interkommunalen, die dieser Regelung während einer gewissen Zeit angeschlossen waren, Rechnung tragen und ihnen gegenüber besondere Maßnahmen für finanzielle Beiträge ergreifen.

B.5. Der unwiderrufliche erneute Beitritt « von Rechts wegen » für eine einzige Kategorie von anvisierten Interkommunalen - im Grunde nur die I.O.S. - ist jedoch eine Maßnahme, die als unverhältnismäßig im Vergleich zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel angesehen werden muß. Diese Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der in Artikel 74 des Gesetzes vorgesehenen Behandlung und der in Artikel 75 vorgesehenen, weniger zwingenden Behandlung, die für andere Ortsverwaltungen, bei denen infolge einer Umstrukturierung oder von Streichungen Personal, das vorher dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen war, übertragen wird, die Verpflichtung vorsieht, in einem gewissen Maße zu den Lasten der Alters- oder Überlebensrenten beizutragen.

B.6. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes ist begründet.

Was die übrigen Klagegründe betrifft

B.7. Die übrigen Klagegründe brauchen nicht weiter geprüft zu werden, da sie nicht zu einer weitergehenden Nichtigkeitsklärung führen können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior